



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Frauen können alles.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern- auch eine Aufgabe für Kommunen!

Claudia Geist – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

*Deutschland spürbar stärker machen.
Starke Familien für ein stärkeres Land.*

Gliederung



I. Das FÜPoG und seine Regelungen

II. Bilanz nach vier Jahren FÜPoG

III. Konsequenzen und Ausblick

Frauen können alles.

I. Das FüPoG und seine Regelungen

Ein Meilenstein in der Frauen- und Gleichstellungspolitik

- Jahrelange freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen zur Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen führten nicht zum erhofften Erfolg
- Am 01. Mai 2015 trat deshalb das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) in Kraft, um den Frauenanteil in Führungspositionen signifikant zu erhöhen
- Regelungen in drei Bereichen: Privatwirtschaft, öffentlicher Dienst und Gremien des Bundes

Frauen können alles.

I. Das FüPoG und seine Regelungen

Regelungen für die Privatwirtschaft

- Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, müssen seit dem 01.01.2016 eine feste Geschlechterquote von 30 Prozent bei allen Neubesetzungen beachten
- Gesellschaften, die entweder börsennotiert oder mitbestimmt sind, werden verpflichtet, Zielgrößen für den Aufsichtsrat (sofern dieser nicht der festen Quote unterliegt), für den Vorstand sowie für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen, um auch hier die Frauenanteile kontinuierlich zu erhöhen
- Die Unternehmen müssen sich außerdem Fristen setzen, bis wann sie die selbst gesetzten Zielgrößen erreichen wollen

Frauen können alles.

I. Das FÜPoG und seine Regelungen

Regelungen für den öffentlichen Dienst

- Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG)
 - ✓ Konkretisierung der Vorgaben für Gleichstellungspläne ähnlich den Zielgrößen-Vorgaben in der Privatwirtschaft
 - ✓ Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in großen Dienststellen
 - ✓ Einführung eines jährlichen öffentlichen Gleichstellungsindex für die obersten Bundesbehörden

Frauen können alles.

I. Das FüPoG und seine Regelungen

Regelungen für die Gremien des Bundes

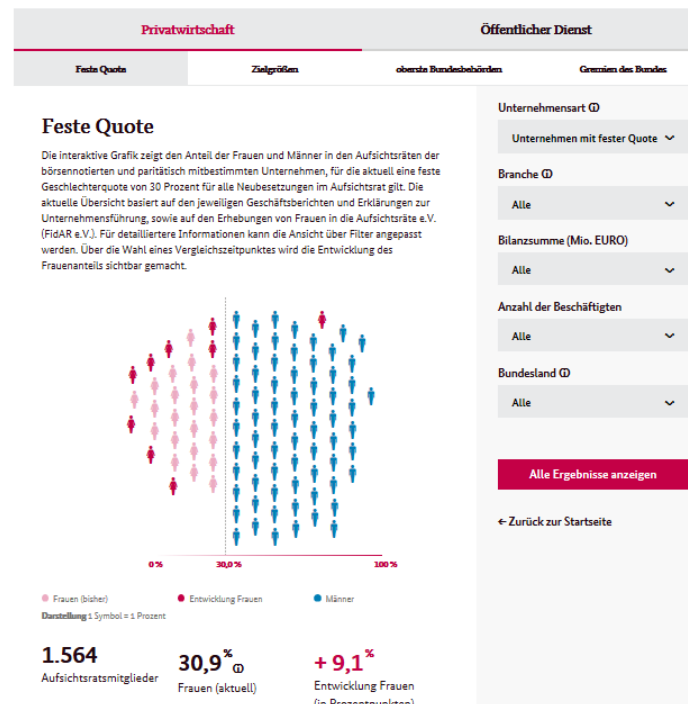
- Für Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens 3 Sitze zustehen, hat der Bund bei der Besetzung seiner Sitze seit 2016 eine Geschlechterquote von 30 Prozent zu beachten
- Seit 2018 soll der Geschlechteranteil weiter auf 50 Prozent erhöht werden
- Bei wesentlichen Gremien, die keine Aufsichtsgremien sind, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, haben die Institutionen des Bundes darauf hinzuwirken, dass eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird

Frauen können alles.

I. Das FüPoG und seine Regelungen

Interaktives Datentool für ein transparentes Monitoring

- Auf www.bmfsfj.de/quote werden die Entwicklungen in allen drei Bereichen transparent und öffentlich einsehbar gemacht



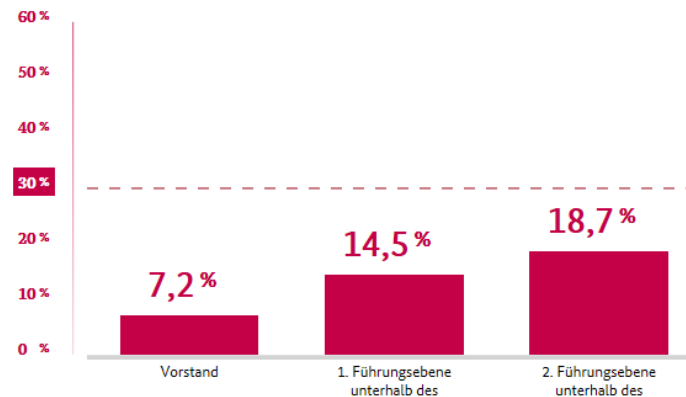
Frauen können alles.

I. Das FöPoG und seine Regelungen

Interaktives Datentool für ein transparentes Monitoring

ZielgröÖen

Das FöPo-Gesetz verpflichtet Unternehmen dazu, sich selbst ZielgröÖen zur Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat (nur für börsennotierte und/oder mitbestimmte Unternehmen), im Vorstand und in den beiden Führungsebenen darunter zu setzen. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung dieser ZielgröÖen anzugeben. Nicht alle verpflichteten Unternehmen sind dieser Pflicht nachgekommen. In der Grafik sind nur Unternehmen berücksichtigt, die sich ZielgröÖen für mindestens eine Ebene gesetzt haben.Ⓞ



Unternehmensart ⓘ
Unternehmen mit fester Quote (91) ▾

Branche ⓘ
Alle ▾

Bundesland ⓘ
Alle ▾

91 Ergebnisse anzeigen

← Zurück zur Startseite

Frauen können alles.

II. Bilanz nach vier Jahren FüPoG

Monitoringpflichten im FüPoG

Berichte	Grundlage
<u>Jährlicher Gleichstellungsindex (oberste Bundesbehörden)</u>	§ 38 III Nr. 2 BGleiG
Alle zwei Jahre interne Gleichstellungsstatistik für die Bundesverwaltung	§ 38 III Nr. 1 BGleiG
Alle zwei Jahre interne Gremienstatistik (in Gleichstellungsstatistik)	§ 6 III BGremBG
<u>Zwei Jahre nach Inkrafttreten Bericht an den Deutschen Bundestag</u>	Art. 23 II FüPoG
Drei Jahre nach Inkrafttreten Evaluierung des FüPoG	Art. 23 III FüPoG
Alle vier Jahre Bericht zum Bundesgleichstellungsgesetz	§ 39 I BGleiG
Alle vier Jahre Bericht über die Gremienbesetzung nach dem BGremBG	§ 7 I BGremBG

Frauen können alles.

II. Bilanz nach vier Jahren FÜPoG

Privatwirtschaft – feste Quote

- Nur die feste Quote wirkt!
- Frauenanteil in Aufsichtsräten mit fester Quote von 2015 bis heute um 9 Prozentpunkte auf mittlerweile 31 Prozent gestiegen
- Die feste Quote strahlt in das gesamte Unternehmen hinein: Unternehmen mit fester Quote setzen sich ambitioniertere Zielgrößen und engagieren sich mehr als die übrigen Unternehmen

Frauen können alles.

II. Bilanz nach vier Jahren FüPoG

Privatwirtschaft – Zielgrößen

- Besonders niedrig bei den Vorständen
- Frauenanteil in Vorständen steigt kaum und liegt bei gerade einmal 6 Prozent
- 70 Prozent der Unternehmen geben sich die Zielgröße „Null“ für den Vorstand
- „Thomas Kreislauf“ in deutschen Vorständen (Allbright-Stiftung)
- Zu viele Unternehmen kommen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen gar nicht nach
- ABER: Zielgrößen für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands deutlich positiver

Frauen können alles.

II. Bilanz nach vier Jahren FüPoG

Gremien des Bundes

- In allen Gremien des Bundes, in die der Bund mind. drei Mitglieder entsenden kann, liegt der Frauenanteil bei den Sitzen des Bundes bereits bei 41 Prozent
- Frauenanteil an Sitzen des Bundes bei Aufsichtsgremien: 40 Prozent
- Frauenanteil an Sitzen des Bundes bei wesentlichen Gremien: 42 Prozent
- Ziel: Parität!

Frauen können alles.

II. Bilanz nach vier Jahren FüPoG

Öffentlicher Dienst – Frauen in Leitungsfunktionen

- Hindert die „Hansbremse“ Frauen in den Bundesministerien an Führungspositionen? (https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-09/gleichberechtigung-frauen-diskriminierung-fuehrungspositionen-ministerien?wt_zmc=sm.ext.zonaudev.mail.ref.zeitde.share.link.x)
- Frauenanteil an Leitungsfunktionen im gesamten Bundesdienst: 35 Prozent
- Zwar steigt der Frauenanteil kontinuierlich, aber zu langsam
- Frauenanteile an Leitungsfunktionen in den Bundesministerien auf sehr unterschiedlichem Niveau

Frauen können alles.

II. Bilanz nach vier Jahren FüPoG

Öffentlicher Dienst – Teilzeitbeschäftigung und Leitungsfunktionen

- Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes stecken in der „Teilzeitfalle“
- Frauenanteil an Teilzeitbeschäftigung im Bundesdienst bei 88 Prozent
- Führen in Teilzeit leider noch die Ausnahme
 - Beispiel oberste Bundesbehörden: unter 25.000 Beschäftigten finden sich nur 257 Führungskräfte in Teilzeit

Frauen können alles.

III. Konsequenzen und Ausblick

Weiterentwicklung des FüPoG in 2019 (entsprechend Koa-Vertrag)

- **Öffentlicher Dienst:**
 - ✓ Das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 zu erreichen, soll im BGleiG festgeschrieben werden
 - ✓ Die Teilzeittätigkeit in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes soll stärker als bisher ermöglicht werden

Frauen können alles.

III. Konsequenzen und Ausblick

Weiterentwicklung des FüPoG in 2019 (entsprechend Koa-Vertrag)

- **Gremien des Bundes:**
 - ✓ Das Bundesgremienbesetzungsgesetz soll künftig bereits für Gremien gelten, für die der Bund lediglich zwei Mitglieder zu bestimmen hat

III. Konsequenzen und Ausblick

Weiterentwicklung des FüPoG in 2019 (entsprechend Koa-Vertrag)

- **Privatwirtschaft:**

- ✓ Verbesserung der Wirksamkeit des Gesetzes, indem die Nichteinhaltung der Meldepflicht für Zielvorgaben für Vorstände und Führungsebenen künftig wirksam sanktioniert wird
- ✓ Einführung einer Begründungspflicht für Unternehmen bei Festlegung der Zielgröße „Null“, deren Nichteinhaltung ebenfalls sanktioniert werden soll

Frauen können alles.

III. Konsequenzen und Ausblick

Ausblick 2019 / 2020

- Umsetzung der gesetzlichen Änderungen gemeinsam mit dem BMJV in 2019
- Evaluierung des FüPoG in 2019 (Veröffentlichung der Ergebnisse in 2020)

Frauen können alles.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Frauen können alles.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Deutschland spürbar stärker machen.
Starke Familien für ein stärkeres Land.*

Ihre Ansprechpartnerin im BMFSFJ

Kontakt

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 405 – Monitoring und Umsetzung des FöPo-Gesetzes
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Ansprechpartnerin
Frau Claudia Geist
405@bmfsfj.bund.de
Tel. 030 / 18 555 1215



Frauen können alles.